

CORONAVIRUS

FAQ: Umgang mit dem Coronavirus in der zahnärztlichen Praxis

(Stand: 18. März 2020)

I. Hygiene

1. Können Atemmasken FFP2 und FFP3 zur Verfügung gestellt werden?

Im Zusammenhang mit der Beschaffung von Schutzmaterialien und Desinfektionsmitteln bestanden bzw. bestehen Lieferengpässe. Die KZV BW selbst hält keine Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel vor.

Wir stehen im intensiven Kontakt mit dem Sozialministerium, haben dort entsprechende Bedarfe für die Zahnärzteschaft angemeldet und erwarten von diesem eine kurzfristige Rückmeldung bezüglich der Vergabe. Die deutschen Hersteller haben ihre Produktionszeiten ausgeweitet und liefern bereits an die Vergabestelle des BMG.

2. Kann Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden?

Im Zusammenhang mit der Beschaffung von Schutzmaterialien und Desinfektionsmitteln bestanden bzw. bestehen Lieferengpässe. Die KZV BW selbst hält keine Desinfektionsmittel vor.

Die Bundesregierung hat am 4. März 2020 die Herstellung von Desinfektionsmitteln ohne Zulassung nach Biozid-Verordnung per Allgemeinverfügung durch Apotheken erlaubt um den gestiegenen Bedarf zu decken. Allerdings scheinen auch die Grundstoffe zur Herstellung von Desinfektionsmitteln in Apotheken knapp. Wir empfehlen Ihnen dennoch, sich mit der Apotheke Ihres Vertrauens in Verbindung zu setzen.

Unabhängig davon stehen wir im intensiven Kontakt mit dem Sozialministerium, haben dort entsprechende Bedarfe für die Zahnärzteschaft angemeldet und erwarten von diesem eine kurzfristige Rückmeldung bezüglich der Vergabe.

3. Wie gehe ich mit einer mangelnden Verfügbarkeit von Artikeln der persönlichen Schutzausrüstung um?

Das RKI hat inzwischen Informationen zur Mehrfachverwendung von Atemschutzmasken herausgegeben (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Ressourcen_schon_Masken.pdf?blob=publicationFile).

Ein Großteil medizinischer Artikel wie Masken, Schutzkleidung, Tupfer oder Verbände wird in China, vieles sogar direkt in der Provinz Hubei, produziert. Da die Produktion dort aufgrund der Corona-Epidemie zurückgefahren wurde und gleichzeitig der Eigenbedarf steigt, kommt es derzeit zunehmend zu Lieferschwierigkeiten für diese Produkte.

Die Bundesregierung hat am 4. März 2020 per Allgemeinverfügung die Ausfuhr von Schutzkleidung eingeschränkt. Zusätzlich wurden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um Schutzkleidung aufzukaufen. Die Verteilung an stationäre und ambulante Gesundheitseinrichtungen soll mit den Verbänden einvernehmlich geklärt werden. Wir hoffen, dass die Verteilung in den nächsten Tagen anläuft.

4. Was tun, wenn ich als Zahnarzt keine Schutzausrüstung mehr habe bzw. bekommen kann?

Eine Praxis kann den Betrieb dann einschränken oder einstellen, wenn sie nachweislich nicht mehr über die notwendigen Ressourcen verfügt, um eine ordnungsgemäße Patientenversorgung durchzuführen. In diesem Fall hat der Praxisinhaber – entsprechend der Notdienstordnung – für eine Vertretung zu sorgen.

5. Wie den Medien zu entnehmen ist, schützt die in der Zahnarztpraxis verwendete Mund-Nasen-Schutzmaske (MNS) nicht gegen Coronaviren. Bei der täglichen Arbeit wird jedoch der empfohlene Mindestabstand von 1-2 Metern bei (potenziell infizierten) Patienten deutlich unterschritten. Wie sollen wir uns verhalten?

Der Mindestabstand von 1-2 Metern wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) als grundsätzliche Vorsichtsmaßnahme im alltäglichen Leben und für Haushaltspersonen und Besucher eines mit Corona infizierten Menschen empfohlen.

Es steht außer Frage, dass dieser Abstand z. B. bei ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen sowie bei der Notwendigkeit von pflegerischen Maßnahmen nicht eingehalten werden kann.

Bei Verdachtsfällen wird vom RKI die unmittelbare diagnostische Abklärung empfohlen. D. h. weisen Sie auf jeden Fall Ihre Patienten mit einer sachlichen Information, z. B. auf der Website und einen Aushang in Ihrer Praxis darauf hin, dass im Erkrankungs- bzw. Verdachtsfall die Praxis zunächst nur telefonisch zu kontaktieren ist.

Äußert der Patient, den Verdacht mit SARS-CoV-2 infiziert zu sein, sollten elektive Behandlungen um mindestens zwei Wochen verschoben und der Patient aufgefordert werden, sich beim Hausarzt, beim Gesundheitsamt oder über die Servicenummer der Kassenärztlichen Vereinigungen ([116117](tel:116117)) telefonisch zum weiteren Vorgehen beraten zu lassen.

Ein mit dem SARS-CoV-2 infizierter Patient muss nur im Notfall behandelt werden.

Die LZK BW informiert auf ihrer Homepage (Vgl. LZK BW (<https://lzk-bw.de/zahnaerzte/praxisfuehrung/coronavirus>)) wie folgt:

In der zahnärztlichen Praxis sind selbstverständlich die üblichen Standard-Hygienemaßnahmen einzuhalten. Dazu gehört das konsequente Tragen eines Mund-Nase-Schutzes, einer Schutzbrille und von Handschuhen. Erweiterte Schutzmaßnahmen (z. B. geschlossener Schutzkittel, Kopfhaube und Tragen von FFP-Schutzmasken) sind nur für die Behandlung bereits diagnostizierter oder im dringenden Verdacht für eine Corona-Virusinfektion stehender Patienten angezeigt.

Die Behandlung von Patienten, die bereits Symptome einer akuten respiratorischen Erkrankung der unteren Atemwege (Husten, Fieber, Schüttelfrost, Kopf- und Gliederschmerzen, Atembeschwerden und Luftnot, Müdigkeit, Appetitlosigkeit) zeigen, sollte auf die Zeit nach Ende der Erkrankung verschoben werden, sofern es sich nicht um Notfälle handelt.

Für unaufschiebbare zahnärztliche Behandlungen von Patienten die unter Verdacht stehen an „Covid-19“ erkrankt zu sein, gilt es gemäß Biostoffverordnung und Gefahrstoffverordnung nachfolgende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen:

- räumliche oder organisatorische Trennung der an „Covid-19“ erkrankten Patienten von den Patienten der Normalsprechstunde;
- persönliche Schutzausrüstung für das Personal (Schutzbrille mit Seitenschutz, Atemschutzmaske FFP2 (einschließlich Virenschutz), unsterile Handschuhe, langärmelige Schutzkittel, Tragen einer Kopfhaut – kann den Schutz erhöhen, für Reinigungsarbeiten Schutzhandschuhe nach DIN EN 374 mit längeren Stulpen),
- Patienten nach Betreten der Praxis für die Wartezeit Mund-Schutz-Maske aushändigen und zum Tragen anhalten,
- Patienten anhalten, vor Verlassen des Sprechzimmers die Hände zu desinfizieren und getragene Schutzkleidung nach Beendigung der Behandlung kontaminierungsfrei ablegen.

(Vgl. LZK BW (<https://lzk-bw.de/zahnaerzte/praxisfuehrung/coronavirus>))

II. Umgang mit Patienten

1. Wie kann verhindert werden, dass Patienten mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion in die Praxis kommen?

Patienten mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion müssen nur im Notfall behandelt werden. Zur Information der Patienten in Bezug auf grundsätzliche Verhaltensregeln haben wir Ihnen bereits am 27.02.2020 ein Patienteninformationsblatt zur Verfügung gestellt. Die KBV hat zudem einen Aushang für die Praxistür konzipiert. Wir empfehlen neben der Anbringung des Schildes an der Praxistür entsprechende Mitteilungen bei der telefonischen Terminvereinbarung, auf der Website und in den sozialen Medien.

Legen Sie Patienten dringend nahe, bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion, die Praxis nicht ohne telefonische Rücksprache zu betreten.

2. Was tun, wenn ein Patient telefonisch den Verdacht äußert, mit SARS-CoV-2 infiziert zu sein?

Selektive Behandlungen sollten um mindestens zwei Wochen verschoben werden. Patienten sollten zudem aufgefordert werden, sich über die Servicenummer der Kassenärztlichen Vereinigungen [116117](tel:116117) oder telefonisch bei ihrem Hausarzt zum weiteren Vorgehen beraten zu lassen.

Eine Behandlung muss nur im Notfall durchgeführt werden.

3. Was tun, wenn ein Patient in der Praxis am Empfangstresen den Verdacht äußert, mit SARS-CoV-2 infiziert zu sein?

In diesem Fall sollten in der Praxis folgende Schritte eingehalten werden:

Äußert der Patient den Verdacht in der Praxis (an der Rezeption), sollte ein Kontakt vermieden und ggf. ein Mund-Nasen-Schutz an den Patienten überreicht und dieser in einen separaten Bereich geführt werden. Der Patient sollte möglichst keine weiteren Räume (Wartezimmer) betreten und sich vor dem Verlassen der Praxis die Hände desinfizieren. Flächen, mit denen der Patient in Kontakt gekommen ist, sollten desinfiziert werden.

4. Wenn ich in meiner Praxis Kinder behandle, die von einer Schulschließung betroffen sind, aber nicht unter Quarantäne stehen, habe ich dann Maßnahmen vom Gesundheitsamt, bspw. eine Praxisschließung aus Gründen des Infektionsschutzes, zu befürchten?

Schließungen von Praxen hängen von einer Entscheidung der zuständigen Gesundheitsämter im Einzelfall ab. Schließungen von Schulen führen nicht automatisch dazu, dass die von der Schulschließung betroffenen Kinder nicht mehr behandelt werden dürfen.

Ebenso führt die Behandlung eines mit dem SARS-CoV-2 infizierten Patienten nicht zur Schließung einer Praxis, wenn die erforderlichen Hygienemaßnahmen sowie die Schutz- und Vor-sichtsmaßnahmen gemäß Biostoffverordnung und Gefahrstoffverordnung eingehalten werden.

5. Wie geht man in der Praxis mit verschiebbaren Leistungen sowie Patienten um, die aus Risikogebieten kommen (z. B. dem Elsass).

Wir regen dringend an, dass in den Praxen verschiebbare Patientenkontakte, z. B. prophylaktische Leistungen etc., nicht erfolgen um das Infektionsrisiko für Praxispersonal und Patienten möglichst zu reduzieren. Das gilt auch für Behandlungen von Patienten, die sich in Risikogebieten aufgehalten haben.

Wir raten dazu, dies mit den Patienten zu besprechen.

Notfallpatienten müssen behandelt werden.

6. Wer beantwortet Fragen zum Coronavirus?

Der Vorstand hat, um die Erreichbarkeit zu gewährleisten, die folgende zentrale Rufnummer für Fragen betreffend Covid19 eingerichtet (Montag bis Freitag, 8.00 bis 18.00 Uhr):

0711 / 7877 320

Sie werden automatisch mit dem nächsten freien Mitarbeiter verbunden.

Außerdem steht eine gesonderte E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme unter InfoCovid19@kzvbw.de zur Verfügung, über die wir Ihnen Anfragen beantworten.

Bei Fragen, die die Praxisführung und den Praxisablauf betreffen, wenden Sie sich bitte an die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg. Die Ansprechpartner finden Sie hier (<https://lzk-bw.de/die-kammer/landeszahnaerztekammer/ansprechpartner-in-der-verwaltung>).

III. Entschädigung / Kurzarbeitergeld

1. Besteht Anspruch auf Entschädigung, wenn die Praxis geschlossen werden muss?

Praxisinhaber haben gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz einen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Praxisbetrieb aus infektionsschutzrechtlichen Gründen untersagt wird. Der Anspruch bezieht sich auf den Praxisinhaber sowie dessen angestellte Mitarbeiter.

Voraussetzung für Entschädigungsansprüche ist das Verbot der Erwerbstätigkeit oder die Anordnung von Quarantäne aus infektionsschutzrechtlichen Gründen.

Für angestellte Praxismitarbeiter wird die Entschädigung gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz für die ersten sechs Wochen in Höhe des Verdienstausfalls gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes gewährt.

Praxisinhaber erhalten eine Entschädigung für ihren Verdienstausfall auf der Grundlage ihres Steuerbescheides. Zudem können Praxisinhaber auch für Betriebsausgaben in angemessenem Umfang entschädigt werden.

Die für die Antragstellung zuständigen Behörden sind in Baden-Württemberg die Gesundheitsämter. Über die Frage, wie hoch und wann Entschädigungszahlungen erfolgen würden, gibt es derzeit keine Erfahrungen.

2. Wenn aus Gründen des Infektionsschutzes meine Praxis geschlossen wird, kann ich dann einen Antrag auf Weiterzahlung der Gehälter meiner Angestellten stellen darf?

Wenn Betriebe aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses die Arbeitszeit vorübergehend verringern und Kurzarbeit anzeigen, zahlt die Agentur für Arbeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kurzarbeitergeld.

Die Bundesagentur für Arbeit hat in Veröffentlichungen vom 28. Februar 2020 und 2. März 2020 mitgeteilt, dass Unternehmen, die aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Coronavirus Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, Kurzarbeitergeld erhalten können. Die gesetzliche Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld beträgt 12 Monate. Sie kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf bis zu 24 Monate verlängert werden. Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall. Die Kurzarbeitenden erhalten grundsätzlich 60 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.

Der Antrag ist bei der zuständigen Agentur für Arbeit einzureichen. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle liegt.

Bei Schließung der Praxis sollte sowohl mit dem Versicherungsträger der Praxisausfallversicherung als auch mit der Krankentagegeldversicherung Kontakt aufgenommen werden, wenn für die Praxis entsprechende Versicherungsverträge abgeschlossen wurden.